

Liebe Gemeindebürgerinnen
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung
von Montag, 4. Juni 2018, 20.00 Uhr,
im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau
mit anschliessendem Apéro

Die Jahresrechnung 2017 im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst mit einem besseren Ergebnis ab: Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 210'000.00 wird ein Ertrag von CHF 339'000.00 ausgewiesen. Hauptgrund für das bessere Rechnungsergebnis sind Mehreinnahmen bei den Steuern juristischer Personen und den Grundstückgewinnsteuern. Es wurde weniger investiert. Damit fallen die Abschreibungen tiefer aus.

Die beiden Reglementsunterlagen sind auch finanztechnischer Natur: Mit dem Spezialfinanzierungsreglement wird erreicht, dass die Erträge aus den Verkäufen von Schulliegenschaften effektiv dem Bauprojekt Campus Signau 2024 zugutekommt. Mit dem Reglement über die Mehrwertabgabe vollzieht der Gemeinderat die Vorgaben des Bundes und des Kantons. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz schreibt zwingend vor, dass 20 % des Mehrwertes bei der Einzonung von neuem Bauland abgeschöpft werden muss.

Ab Seite 14 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Signau
 - a) Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2. Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, Genehmigung
3. Reglement über die Mehrwertabgabe, Genehmigung
4. Kollektivunterkunft Schüpbach (Grundstück Nr. 1957, Eggwilstrasse 3). Rechtsstreit mit der Stiftung Heilsarmee Schweiz, Heilsarmee Flüchtlingshilfe, Bern, über Wiederherstellungs-, Unterhalts-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche. Bewilligung zur Anhebungen von Prozessen und/oder deren Erledigung durch Vereinbarung/Vergleich
5. Verschiedenes

Öffentliche Auflage

- Die beiden Reglementsunterlagen (laut Traktanden 2 und 3) liegen 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 4. Mai 2018, zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Jahresrechnung 2017 kann ab 15. Mai 2018 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rügepflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

1. Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Signau

Mit der Gemeinderechnung 2017 liegt bereits die zweite Rechnung nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 vor.

Der **Allgemeine Haushalt** (Steuerhaushalt) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 339'128.74 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 210'000.00, was einer Besserstellung von rund CHF 0,55 Mio. entspricht. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt Ende 2017 CHF 2'066'815.18, was rund 10 Steueranlagezehntel entspricht. In der finanzpolitischen Reserve liegen CHF 100'786.95.

Der **Gesamthaushalt** bildet die gesamte Gemeindebuchhaltung inkl. den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall ab. Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 479'663.15 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 269'130.00.

Die **gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen** schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 140'534.41 ab.

Mit dem Ergebnis der Rechnung 2017 ist der Gemeinderat sehr zufrieden. Der Steuerertrag liegt um CHF 332'000.00 höher als budgetiert. Hier fallen die CHF 206'000.00 Gewinnsteuern der juristischen Personen auf. Auch die Grundstückgewinnsteuern lagen CHF 75'000.00 über dem Budget. Unter Voranschlag schliessen der Personalaufwand (CHF 42'000.00) und die Abschreibungen (CHF 34'000.00) ab. Dagegen fallen die Ausgaben für den Sachaufwand um gut CHF 50'000.00 höher aus. Die Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich betragen brutto CHF 2,097 Mio. Dies entspricht einer Mindereinnahme gegenüber dem Budget von CHF 15'000.00.

Der Aufwandüberschuss aus der Betriebsrechnung der **Feuerwehr** beträgt CHF 49'236.33; das Eigenkapital beträgt somit neu CHF 95'586.35.

Im Bereich **Wasserversorgung** konnte ein Betrag von CHF 54'641.80 erwirtschaftet werden. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 507'046.25.

Der Ertragsüberschuss der **Abwasserentsorgung** von CHF 65'633.75 wurde der Verpflichtung für Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Das Eigenkapital beträgt CHF 638'475.72.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertrag von CHF 20'258.86 positiv ab. Der Rechnungsausgleich Abfall beläuft sich neu auf CHF 150'186.17.

Die **Investitionsrechnung** weist Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 731'080.15 aus. An Beiträgen von Bund, Kanton und Dritten sind total CHF 210'296.05 eingegangen, so dass Nettoinvestitionen von CHF 520'784.10 zu Buche stehen. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'828'600.00.

Abschreibungen: Das „alte“ Verwaltungsvermögen von CHF 3'432'000.00 wird innert 12 Jahren (CHF 286'000.00/Jahr) abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 190'153.90 (inkl. Spezialfinanzierungen).

Die **Nachkredittabelle** zeigt sämtliche Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00 auf. Die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf CHF 675'093.65; der Gemeinderat hat Nachkredite in der Höhe von CHF 252'076.65 bewilligt. Planmässige Abschreibungen von CHF 286'000.00 wurden auf falschen Konti budgetiert. Die Korrekturen lösten Nachkredite aus.

Was die weiteren Einzelheiten betrifft, verweisen wir auf die gedruckte Jahresrechnung und den Vorbericht. Beides kann bei der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

- a) vom Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Kenntnis zu nehmen.
- b) die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2017 sind:

ERFOLGSRECHNUNG	Gesamthaushalt	Aufwand	CHF	9'744'371.64
	Gesamthaushalt	Ertrag	CHF	10'351'162.69
	Gesamthaushalt	Ertragsüberschuss	CHF	479'663.15
davon	Allgemeiner Haushalt	Aufwand	CHF	8'812'046.04
	Allgemeiner Haushalt	Ertrag	CHF	9'151'174.78
	Allgemeiner Haushalt	Ertragsüberschuss	CHF	339'128.74
	Wasserversorgung	Aufwand	CHF	436'456.25
	Wasserversorgung	Ertrag	CHF	491'098.05
	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	54'641.80
	Abwasserentsorgung	Aufwand	CHF	353'952.55
	Abwasserentsorgung	Ertrag	CHF	419'458.10
	Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	CHF	65'633.75
	Abfall	Aufwand	CHF	269'044.70
	Abfall	Ertrag	CHF	289'303.56
	Abfall	Ertragsüberschuss	CHF	20'258.86
INVESTITIONSRECHNUNG		Ausgaben	CHF	731'080.15
		Einnahmen	CHF	210'296.05
		Nettoinvestitionen	CHF	520'784.10
NACHKREDITE		gemäss Ziffer 1.1.6	CHF	0.00

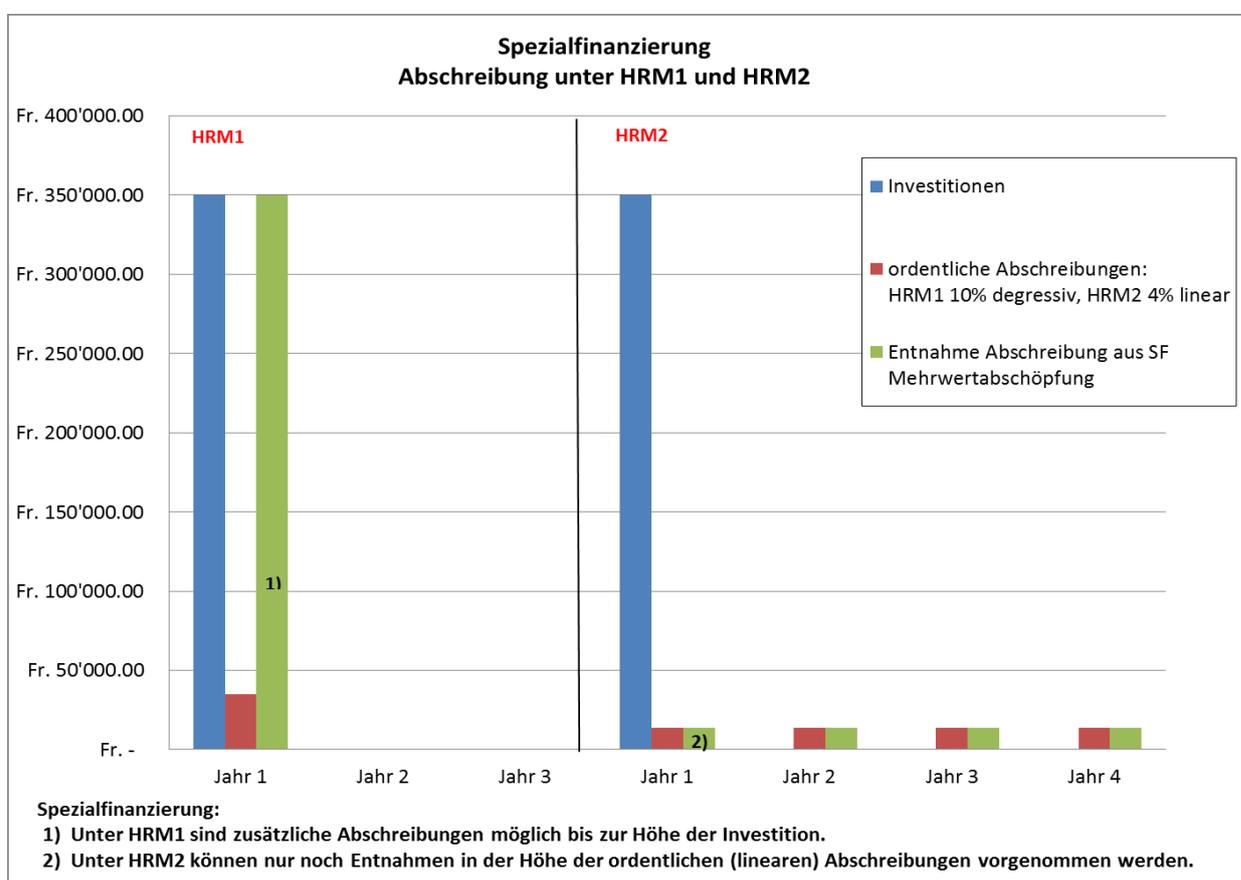
Erfolgsrechnung nach Funktionen 2017

	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	10'703'478.69	10'703'478.69	10'541'630.00	10'331'630.00	10'234'489.91	10'234'489.91
Aufwandüberschuss				210'000.00		
0	1'204'521.64	203'715.70	1'148'390.00	201'500.00	1'056'441.17	147'820.91
Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand		1'000'805.94		946'890.00		908'620.26
1	338'244.68	268'162.58	386'400.00	272'720.00	303'041.02	242'500.37
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand		70'082.10		113'680.00		60'540.65
2	3'578'684.95	1'428'605.15	3'674'740.00	1'441'030.00	3'650'341.15	1'433'576.00
Bildung Nettoaufwand		2'150'079.80		2'233'710.00		2'216'765.15
3	80'183.60	8'147.90	98'350.00	9'200.00	80'129.25	9'120.10
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand		72'035.70		89'150.00		71'009.15
4	13'253.30		15'750.00		12'135.10	979.80
Gesundheit Nettoaufwand		13'253.30		15'750.00		11'155.30
5	1'992'856.37	6'744.00	2'071'850.00	6'500.00	1'928'649.97	6'676.00
Soziale Sicherheit Nettoaufwand		1'986'112.37		2'065'350.00		1'921'973.97
6	1'016'095.85	111'891.80	1'071'840.00	105'120.00	973'907.20	119'394.70
Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand		904'204.05		966'720.00		854'512.50
7	1'408'198.91	1'242'995.16	1'368'890.00	1'210'830.00	1'417'009.55	1'285'654.60
Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand		165'203.75		158'060.00		131'354.95
8	17'477.15	95'438.40	27'570.00	88'500.00	20'124.30	88'477.15
Volkswirtschaft Nettoertrag	77'961.25		60'930.00		68'352.85	
9	1'053'962.24	7'337'778.00	677'850.00	6'996'230.00	792'711.20	6'900'290.28
Finanzen und Steuern Nettoertrag	6'283'815.76		6'318'380.00		6'107'579.08	

2. Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, Genehmigung

Mit dem neuen Schulreglement haben sich die Stimmberechtigten grundsätzlich für einen zentralen Schulstandort im Dorf Signau ausgesprochen. Der Gemeinderat arbeitet an der Umsetzung für den Campus Signau. Laut Botschaft vom November 2017 zum Schulreglement muss mit Bruttoinvestitionen von gegen CHF 8 Mio. gerechnet werden. Aus dem Verkauf von Schulhäusern wird mit einem Ertrag von CHF 3,1 Mio. gerechnet. Damit diese Verkaufserlöse effektiv nur der Finanzierung der Schulinfrastruktur zugutekommen, braucht es ein Spezialfinanzierungsreglement. Ohne dieses Reglement würden die Erlöse dem Gesamthaushalt gutgeschrieben.

Bisher wurden bei der Realisierung eines Objektes, z.B. einer Turnhalle, jährlich 10 % abgeschrieben. Wenn es die finanzielle Lage zulies, wurden auch zusätzliche Abschreibungen vorgenommen. Dies ist nach HRM2 nicht mehr möglich. Laut Art. 88a der Gemeindeverordnung ist Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung (SF) vorfinanziert wird, ebenfalls nach der Nutzungsdauer abzuschreiben. Der objektbezogene Abschreibungsbetrag ist der jeweiligen SF zu entnehmen. Damit wird erreicht, dass die Entnahmen für die Abschreibungen auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind und nicht mehr auf einmal erfolgen dürfen. Die folgende Grafik veranschaulicht dies:



Artikel 83 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111) schreibt vor, dass Anlagen des Verwaltungsvermögens unter HRM2 nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Spezialfinanzierungen benötigen nach der neuen Rechnungslegung HRM2 ein Reglement. Dieses muss vom Souverän genehmigt werden. Es regelt im Wesentlichen die Einlagen und Entnahmen aus dem Finanztopf.

Auf den Campus Signau bezogen heisst dies: Die Investition von CHF 8 Mio. muss innert 25 Jahren abgeschrieben werden. Dies macht pro Jahr CHF 320'000.00 aus. Mit dem Spezialfinanzierungsreglement ist es möglich, diese Belastung mindestens in den ersten 10 Jahren dank den Erlösen aus den Verkäufen von Schulliegenschaften abzufedern.

Das Konto „SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen“ zeigt folgende Ein- und Ausgaben:

<u>Jahr</u>	<u>Einlage</u>	<u>Entnahme</u>	<u>Saldo</u>	<u>Grund</u>
2018	0	0	0	
2019	500'000	0	500'000	Verkaufserlös
2020	0	0	500'000	
2021	500'000	-80'000	920'000	Verkaufserlös, Abschr. Campus
2022	0	-80'000	840'000	Abschreibung Campus
2023	0	-80'000	760'000	Abschreibung Campus
2024	2'100'000	-80'000	2'780'000	Verkaufserlös, Abschr. Campus
2025	0	-320'000	2'460'000	Abschreibung Campus
2026	0	-320'000	2'140'000	Abschreibung Campus
2027	0	-320'000	1'820'000	Abschreibung Campus
2028	0	-320'000	1'500'000	Abschreibung Campus
2029	0	-320'000	1'180'000	Abschreibung Campus
2030	0	-320'000	860'000	Abschreibung Campus
2031	0	-320'000	540'000	Abschreibung Campus
2032	0	-320'000	220'000	Abschreibung Campus
2033	0	-320'000	0	Abschreibung Campus

Ohne weitere Einlagen würden somit 2033 die Mittel der Spezialfinanzierung aufgebraucht sein. Die weiteren 16 Jahren würden die Abschreibungen für den Campus der Erfolgsrechnung belastet. Der Wortlaut des Reglements lässt es zu, dass auch andere Erlöse und Ertragsüberschüsse (ganz oder Anteile) der Spezialfinanzierung zugewiesen werden können. Dies kann der Gemeinderat aber nur machen, wenn die Einlage budgetiert wurde oder wenn das zuständige Organ dem mittels Nachkredit zustimmt (Art. 2 Abs. 2). Von der Möglichkeit, Mittel in die Spezialfinanzierung einzulegen, soll mit Augenmass Gebrauch gemacht werden.

Das nachstehende Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen liegt 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeinbeschreiberei öffentlich auf.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Signau. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beiträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen zuzustimmen.

3. Reglement über die Mehrwertabgabe, Genehmigung

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde unter anderem der bundesrechtliche Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Vorteile präzisiert und ergänzt. Das Bundesrecht enthält nun eine Mindestregelung, die von den Kantonen innert 5 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss.

Der Kanton Bern hat sein Baugesetz (BauG) im Art. 142 bis 142f den bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausgleich von Planungsvorteilen angepasst und damit gesetzlich umgesetzt. Das Baugesetz geht davon aus, dass die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement regeln.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat beschlossen nachfolgendes Reglement über die Mehrwertabgabe auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Das Reglement übernimmt grösstenteils die Vorgaben aus dem kantonalen Musterreglement.

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/mehrwertabschoepfung.html>

	I Mehrwertabgabe bei Einzonungen
--	---

Gegenstand der Abgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).</p> <p>² Die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gilt auch als Planungsvorteil.</p> <p>³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).</p>
Bemessung der Abgabe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 20 % des Mehrwerts.</p> <p>² Bei Um- und Aufzonungen (Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes) wird auf eine Mehrwertabgabe verzichtet.</p> <p>³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.</p> <p>⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.</p>

	II Verfahren
--	---------------------

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.</p> <p>² Bei teilweiser Veräusserung wird der allfällige Anteil der Mehrwertabgabe nach Massgabe des Anteils des amtlichen Werts des Grundstückteils, welcher veräussert wurde, berechnet.</p> <p>³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.</p> <p>⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % geschuldet.</p>
Kosten Verkehrswertschätzung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Bei Parzellen, welche eingezont werden sollen, bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.</p> <p>² Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist und die Parzellen einer Bauzone zugewiesen wurden, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.</p> <p>³ Falls die vorgesehene Einzonung einer Parzelle nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.</p>

	III Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen
--	--

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 5

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

	IV Verwendung der Erträge
--	----------------------------------

Verwendung der Erträge

Art. 6

¹ Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 7

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

	V Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen
--	--

Vollzug

Art. 8

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 5 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.

Einige Erläuterungen zu einzelnen Artikel

- Zwingend ist die Mehrwertabgabe in den Fällen von Einzonungen. Der Gemeinderat verzichtet darauf, eine Abgabe bei Um- und Aufzonungen zu erheben.
- Gemäss Art. 142f Abs. 1 BauG fällt die Mehrwertabgabe zu 10 % an den Kanton.

- Mit der Einleitung „Sofern ein Mehrwert anfällt (...)“ wird – gleich wie im Bundesrecht und im kantonalen Recht – daran erinnert, dass eine Mehrwertabgabe nur geschuldet ist, wenn im konkreten Fall tatsächlich ein planungsbedingter Mehrwert entsteht.
- Die Regelung in Art. 142a Abs. 4 BauG über die Freigrenze von CHF 20'000.00 ist für die Gemeinden verbindlich und abschliessend. Es handelt sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, weshalb die volle Abgabe geschuldet ist, wenn der Mehrwert mehr als CHF 20'000.00 beträgt.
- In jedem Fall zu wahren sind die Grenzen, welche Art. 142b Abs. 3 und 4 BauG vorgeben. Demnach muss der Abgabesatz bei Neueinzonungen mindestens 20 % betragen und darf nicht höher als 50 % des Mehrwerts sein. Der Gemeinderat hat sich für den tiefst möglichen Abgabesatz entschieden.
- Um Streitigkeiten über die Höhe des Mehrwerts und der Mehrwertabgabe zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Modalitäten der Mehrwertschätzung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern möglichst einvernehmlich zu regeln (z.B. Beauftragung eines gemeinsam gewählten Schätzungsexperten). Die Gemeinde bevorschusst diese Kosten.
- Die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen ist für die Gemeinden freiwillig. Sie kann – im Gegensatz zu jener bei Einzonungen – weiterhin auf dem Vertragsweg erfolgen. Laut dem Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transporte Emmental ist es nicht auszuschliessen, dass es auf Gemeindegebiet Materialabbaustellen und Deponien geben kann.
- Die Gemeinden sind nicht frei, wofür sie die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung verwenden dürfen. Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG umschreibt die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten abschliessend. Dies kann u.a. sein: Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen. Massnahmen zur Gestaltung der Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und zur Begrenzung ihrer Ausdehnung.

Der Gemeinderat hat sich bewusst entschieden, nur das gesetzlich Vorgeschriebene anzuwenden. Die Umsetzung wird dennoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Mit der Beschränkung auf Neueinzonungen kommt das Reglement somit nur zur Anwendung, wenn Landwirtschaftsland neu einer Bauzone zugewiesen wird. Bei diesem Vorgang wird es auch nicht allzu schwierig sein, den Mehrwert zu berechnen.

Grob sehen der Ablauf und die Berechnung wie folgt aus:

Ablauf: Ortsplanungsrevision oder Gesuch um Einzonung → Ausarbeitung Voranfrage an Kanton → Mitwirkungsverfahren → Vorprüfung ❶ Der Mehrwert wird provisorisch berechnet. → öffentliche Auflage ❷ Dem Grundeigentümer wird ein Entwurf der Verfügung mit der Mehrwertberechnung zugestellt. → Genehmigung durch Gemeinde und Kanton → ❸ Zustellung der Verfügung an Grundeigentümer → Land wird überbaut oder verkauft → Mehrwertabgabe muss bezahlt werden ❹ Gemeinde stellt die Rechnung zu

Berechnung: Eine Landfläche von 3'000 m² wird eingezont.

- geschätzter Wert des <u>Bauland</u> -Grundstückes 3'000 m ²	CHF 700'000.00
- geschätzter Wert des <u>Landwirtschaftslandes</u> 3'000 m ²	- CHF 10'000.00
- Mehrwert durch Einzonung, Grundlage für die Berechnung	CHF 690'000.00
- Berechnung Abgabe: 20 % von CHF 690'000.00	CHF 138'000.00
- Anteil Gemeinde: 90 % von CHF 138'000.00	CHF 124'200.00
- Anteil Kanton: 10 % von CHF 138'000.00	CHF 13'800.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Reglement über die Mehrwertabgabe zuzustimmen.

4. Kollektivunterkunft Schüpbach (Grundstück Nr. 1957, Eggiwilstrasse 3). Rechtsstreit mit der Stiftung Heilsarmee Schweiz, Heilsarmee Flüchtlingshilfe, Bern, über Wiederherstellungs-, Unterhalts-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche. Bewilligung zur Anhebungen von Prozessen und/oder deren Erledigung durch Vereinbarung/Vergleich

Seit Mai 1991 wird das Gebäude als Unterkunft für Asylsuchende durch die Heilsarmee genutzt. Die Gemeindeversammlung Signau hat am 24. Oktober 1994 die Liegenschaft gekauft, wobei der Kaufpreis durch den Bund vorfinanziert wurde. Damit war die Verpflichtung verbunden, dass Gebäude während 30 Jahren für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist (2026) liegt das Nutzungsrecht voll und ganz bei der Gemeinde. Die Landkosten muss die Gemeinde dem Bund noch bezahlen.

Die Heilsarmee hat den Vertrag per 31. Dezember 2018 gekündigt. Die Kollektivunterkunft wird aber bereits auf Ende Juli 2018 geschlossen.

Seit einigen Jahren treten immer grössere Schäden im Gebäude auf. Im Untergeschoss gibt es einen Wasserschaden. Die Gemeinde bemängelt, dass die Heilsarmee seit Jahren Unterhaltsarbeiten nicht bzw. ungenügend ausgeführt hat. Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Expertise eines unabhängigen Bausachverständigen geht davon aus, dass die Behebung des Wasserschadens um CHF 100'000.00 kostet. An allgemeinem und vernachlässigten Unterhalt stehen sogar Beiträge bis CHF 450'000.00 im Raum. Die Heilsarmee beruft sich auf eine normale Abnutzung während der über 25-jährigen Nutzungszeit und weist die Forderungen der Gemeinde bis auf den Wasserschaden zurück. Für den Gemeinderat sind die Mängel wegen unzureichendem Unterhalt und unsachgemässer Nutzung über längere Zeit entstanden. Heilsarmee und Gemeinderat suchen seit Monaten nach einer einvernehmlichen Lösung. Bisher leider noch ohne Ergebnis.

Wegen der Kündigung der Heilsarmee sollte bis spätestens Ende 2018 der Sachverhalt geklärt sein. Entweder können Heilsarmee und Gemeinderat eine gemeinsame Vereinbarung abschliessen oder die Gemeinde muss ihre Forderungen bei der Schlichtungsbehörde Emmental/Oberaargau und danach beim Zivilgericht einklagen. Da der Streitwert möglicherweise über CHF 250'000.00 liegt, muss die Gemeindeversammlung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen entscheiden. Dies ist im Artikel 6 Bst. f des Organisationsreglements so geregelt. Das Verfahren vor dem Zivilgericht (Gerichtskosten, Aufwand Rechtsanwalt, ev. Gutachterkosten) kann Kosten – je nach Gerichtsentscheid - ab CHF 50'000.00 und mehr verursachen. ABER: Auch wenn die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die „Klagebewilligung“ erteilt, bedeutet dies nicht, dass der Gemeinderat klagen muss. Dies ist nur eine Möglichkeit, wie das Geschäft fortgesetzt werden kann.

WICHTIG: Der Sachverhalt ist hier nur kurz zusammengefasst dargestellt. An der Gemeindeversammlung gibt es weitere Informationen. Der Gemeinderat arbeitet weiterhin an einer gütlichen Einigung mit der Heilsarmee. Der Rat hofft, dass er an der Gemeindeversammlung über eine Einigung berichten kann. In diesem Fall würde der Gemeinderat dieses Geschäft auch von der Traktandenliste nehmen und über den Ausgang kurz informieren.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird eine Klageermächtigung beantragt. Die Versammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, im Rechtsstreit über Wiederherstellungs-, Unterhalts-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche rund um die Kollektivunterkunft Schüpbach die Stiftung Heilsarmee Schweiz, Heilsarmee Flüchtlingshilfe, Bern, einzuklagen. Die Gemeinde wird Ansprüche um CHF 500'000.00 einklagen, wobei die genaue Summe noch detailliert erhoben werden wird. Die Gemeinde wird durch Rechtsanwalt Markus Lüthi, advokatur56, Bern, vertreten.

5. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

☛ Termin Gemeindeversammlung Dezember 2018 mit Wahlen ☛
Samstag, 1. Dezember 2018, 13.30 Uhr

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Informationen von Behörden, Verwaltung ...

Veränderungen beim Gemeindepersonal

Nadine Fankhauser, Trub, ist unsere neue Lernende. Sie beginnt ihre dreijährige Ausbildung zur Kauffrau bei der Gemeindeverwaltung anfangs August 2018. Wir wünschen Nadine viel Freude und Erfolg in ihrer Lehre und heissen sie herzlich willkommen.

Ende Juli 2018 wird uns ihre Vorgängerin verlassen. **Jolanda Hadorn** stellt sich in diesen Tagen diversen Fächer des Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfung). Wir wünschen Jolanda viel Erfolg bei den Prüfungen und für ihre weitere Zukunft alles Gute. Wir danken ihr herzlich für die gemeinsamen letzten drei Jahre.

Infolge Erreichen des Pensionsalters hat **Ursula Hostettler** ihre Tätigkeit als Baukontrolleurin beendet. Über 11 Jahre hat sie diese anspruchsvolle Aufgabe ausgeführt. Wir verdanken ihren Einsatz und ihre Hilfsbereitschaft sehr und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Seit 1. März 2018 übt **Iris Tobler** die Aufgaben der Baukontrolleurin aus. Nach ihrer Lehre als Hochbauzeichnerin bei der Firma Jaun und Partner AG, Signau, machte sie die Berufsmatura. Im Sommer 2016 hat sie die Ausbildung zur Architektin BA FH abgeschlossen. Sie arbeitet als Architektin und Bauleiterin im Büro Jaun und Partner AG. Wir heissen Iris Tobler herzlich willkommen und wünschen ihr alles Gute und viel Befriedigung in ihrer neuen Tätigkeit.

Markus Marti, Marti Gartenbau GmbH, Aeschau, vertritt ab sofort unseren Friedhofgärtner. Wir wünschen Markus Marti alles Gute in dieser Aufgabe.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Die meisten Mitglieder des Ausschusses ermitteln seit vielen Jahren sehr zuverlässig die Resultate der Wahlen und der Abstimmungen. Mit dem Wegzug von Präsident Roland Burgermeister ergaben sich personelle Änderungen. Peter Niklaus, Brüggschachen 13, übernahm das Präsidium. Allen Mitgliedern werden ihre Dienste bestens verdankt.

Seit 1. Januar 2018 setzt sich der Abstimmungs- und Wahlausschuss wie folgt zusammen:

- Markus Aeschlimann, Rainsbergweg 9, Signau
- Fritz Moser, Eggwilstrasse 47, Schüpbach (Vize-Präsident)
- Peter Niklaus, Brüggschachen 13, Emmenmatt (Präsident)
- Andreas Jakob, Schlapbachweid 270a, Signau
- Franziska Mosimann, Ober Führen 275c, Signau
- Marianne Röthlisberger, Bühl 16d, Schüpbach (Sekretärin)

Ein Sitz konnte noch nicht besetzt werden. Wer gerne Kuverts öffnet, Zettel zählt und sich am Schluss freut, dass die Zahlen aufgehen, ist herzlich eingeladen mit dem Präsidenten Peter Niklaus oder der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Blasenfluh – neue Bänkli

Am 12. Mai 2018 werden die Ortsvereine Oberthal und Emmenmatt sowie der Verkehrsverein Signau/Schüpbach auf der Blasenfluh drei neue Bänkli aufstellen. Wir danken den drei Vereinen für diese Sitzgelegenheiten. Damit ist das Projekt „Aussichtsholzeri“ abgeschlossen. Geniessen sie bei einer Rast auf den Bänkli die wunderschöne Aussicht ins Emmental.

Ergänzungsleistungen und Krankheitskosten

- *Ergänzungsleistungen:*

Alle AHV/IV-Rentner, alle Anspruchsberechtigten einer Hilflosenentschädigung der IV ab 18 Jahren oder von einem Taggeld der IV (ununterbrochen während mindestens 6 Monaten) und alle Anspruchsberechtigten einer Rente oder einer Übergangsleistung der IV, die im Kanton Bern Wohnsitz haben, sind zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt, wenn ihre anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Wer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend machen will, muss sich bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde melden. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Sie sind jedoch ein rechtlicher Anspruch (und keine Fürsorge). Ihre Zuerkennung wird in jedem Fall abhängig gemacht von Einkommens/Vermögenslage der Antragsteller.

Es gibt zwei Leistungsarten:

- *jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden*
- *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

- *Vergütung Krankheitskosten:*

Für die Rückerstattung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten muss eine Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung vorliegen. Bei einem Anspruch auf eine jährliche EL werden die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten zurückgezahlt. Bei einer Ablehnung der jährlichen EL, aufgrund eines Einnahmenüberschusses, werden die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten nach Abzug des Einnahmenüberschusses zurückgezahlt.

Die Behandlung bzw. der Kauf muss in einem Zeitpunkt erfolgt sein, als ein Anspruch auf eine AHV/IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder ein Taggeld der IV während mindestens 6 Monaten bestand. Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (Krankenkasse / Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung, usw.) für die Kosten aufkommen. Vergütbar sind nur in der Schweiz entstandene Kosten. Im Ausland entstandene Kosten können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes notwendig wurden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden konnten.

Die vollständigen Unterlagen werden bei der zuständigen AHV-Zweigstelle eingereicht. Die Rückvergütung der Kosten muss innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden.

Vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten:

- *Kostenbeteiligung der Krankenkasse aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und 10% Selbstbehalt) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000.00 / Kinder CHF 350.00*
- *Zahnbehandlungen: wirtschaftliche und zweckmässige Versorgung*
- *Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten*
- *Hilfe im Haushalt (Spitex / private Institutionen / Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben)*
- *Entlastungsaufenthalte in einem Heim oder Spital*
- *Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren*
- *Ausgewiesene Mehrkosten für eine medizinisch erforderliche Diät zu Hause*
- *Transporte zu einer nächstgelegenen Behandlungsstelle*

- *Kosten für Pflegehilfsgeräte: Aufzugständer, Badelift, Elektrobett, Krankenheber, Nachstuhl*
- *Kosten für Hilfsmittel, die durch die AHV teilfinanziert werden (Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Lupenbrillen, Perücken, Rollstühle, orthopädische Mass-Schuhe und Serienschuhe, Sprechhilfe-Geräte)*
- *Kosten für Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperation, kostspielige orthopädische Änderungen von Konfektionsschuhen, Notrufsystem etc.*

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten sie:

- AHV-Zweigstelle Signau, Gemeindeverwaltung, Frau Karin Müller
- <https://www.akbern.ch/private/ahviv-ergaenzungsleistungen/monatliche-ergaenzungsleistungen/>
- <https://www.akbern.ch/private/ahviv-ergaenzungsleistungen/rueckerstattung-der-krankheitskosten/>

Möbliering und Innen-Sanierung Gemeindeschreiberei - Einschränkungen

Das Verwaltungsgebäude **wurde** 1964 in Betrieb genommen. Es gibt noch Elemente, die aus dieser Zeit stammen und nun ersetzt werden. Im Bereich der Gemeindeschreiberei wurde seit längerer Zeit nichts mehr saniert. Der Gemeinderat hat den Verpflichtungskredit von CHF 189'300.00 freigegeben. Die Vorbereitungsarbeiten laufen. Die Bau- und Einrichtungsarbeiten werden 6 bis 7 Wochen dauern.

Vom 2. Juli 2018 bis Mitte August 2018 wird das Erdgeschoss im Gemeindehaus nicht zugänglich sein. Die Gemeindeschreiberei zieht in den 1. Stock und in den Keller um. Durch **die Bauarbeiten sind gewisse Einschränkungen im direkten Kundenkontakt** unvermeidlich. Es ist auch wahrscheinlich, dass es etwas mehr Zeit dauern wird, bis ein Anliegen behandelt ist. Bitte beachten Sie die Hinweistafeln im Gemeindehaus. Telefonisch sind alle Stellen gemäss publizierten Öffnungszeiten erreichbar.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Hinweis auf Fotowettbewerb

Fotowettbewerb

2018



Eingabetermin ist der 15. Mai 2018. Bitte die Bilddateien mit dem Teilnahmeformular einreichen an: Gemeindeverwaltung Signau, Dorfstrasse 5, 3534 Signau, (Vermerk: Fotowettbewerb). Das Teilnahmeformular und die Ausschreibung können auch von der Internetseite www.signau.ch heruntergeladen werden.